

Fahrrad fahren

Abbiegen für Fortgeschrittene

An vielen Kreuzungen ist für Radfahrer keine Spur zum Linksabbiegen vorgesehen. Muss man dann absteigen und die Fußgängerampel nutzen?

Von **Ingrid Weidner**1. November 2019, 10:31 Uhr / [153 Kommentare](#)

Große Kreuzung, aber keine Radspur zum Abbiegen – was nun?
© Sebastian Gollnow/dpa

Auf dem Fahrrad will ich häufig innerorts von einer in beide Richtungen zweispurigen Straße links abbiegen. Darf ich dafür als Radfahrer auf die linke Spur wechseln oder muss ich bis zur nächsten Fußgängerampel fahren und dort das Fahrrad über die Straße schieben? Sowohl der Fall mit vorhandenemutzungspflichtigem Fahrradweg als auch ohne einen solchen würde mich interessieren, schreibt ZEIT-ONLINE-Leser Ludwig Striet aus Freiburg.

In manchen Städten führen Radwege nur geradeaus. Inzwischen verstehen aber immer mehr Verkehrsplaner und -planerinnen, dass auch Radfahrende irgendwann mal abbiegen wollen, und lassen an Kreuzungen entsprechende Markierungen auf die Straße pinseln. Doch solche Lösungen gibt es längst nicht in allen Kommunen. Deshalb lohnt sich ein Blick in die Straßenverkehrsordnung (StVO), wie Radfahrer und Radfahrerinnen sicher und regelkonform abbiegen können. Das Regelwerk räumt ihnen grundsätzlich zwei Möglichkeiten ein, links abzubiegen: nämlich das direkte und das indirekte Linksabbiegen.

"Beim indirekten Abbiegen überquert man zunächst geradeaus die Kreuzung und biegt dann erst nach links ab", erklärt Daniela Mielchen, Fachanwältin für Verkehrsrecht aus Hamburg. "Der Radfahrer überquert dabei also zwei Fahrbahnen, jeweils geradeaus." Bei dieser Variante muss der Radfahrende den fließenden Fahrzeugverkehr aus beiden

Richtungen beachten. "Zwar handelt es sich von außen betrachtet nicht um einen klassischen Abbiegevorgang, sondern eher um eine Fahrbahnquerung. Doch bleibt der Radfahrer auch beim indirekten Abbiegen ein Abbieger im Sinne des Paragraphen 9 der StVO", sagt Mielchen: Für sie oder ihn gilt die Ampelschaltung der Fahrbahnen.

DANIELA MIELCHEN

Dr. Daniela Mielchen ist seit 1991 in der Verkehrsrechtskanzlei Mielchen & Kollegen [<http://www.mielco.de>] in Hamburg im Verkehrsrecht tätig und seit Einführung des Fachanwalts in diesem Rechtsgebiet auch Fachanwältin. Die Kanzlei bearbeitet mit 45 Mitarbeitern deutschlandweit viele 1.000 Fälle jährlich aus dem Verkehrsunfall-, Ordnungswidrigkeiten- und Verkehrsstrafrecht.

"Etwas anderes gilt nur, wenn er verkehrsbedingt absteigen und sein Fahrrad schieben muss", sagt die Fachanwältin. Ab diesem Zeitpunkt wird die Vorschrift aus Paragraph 9 StVO nicht mehr angewandt, denn derjenige, der sein Rad schiebt, wird aus Sicht der Straßenverkehrsordnung wie ein Fußgänger oder eine Fußgängerin behandelt: Er oder sie muss dann die Ampelschaltung für Fußgänger beachten [<https://www.zeit.de/mobilitaet/2019-09/verstopfte-kreuzung-stau-gruene-ampel-stadtverkehr-verkehrsrecht>].

"Beim direkten Linksabbiegen ordnet man sich hingegen frühzeitig – auf mehreren Fahrbahnen für eine Richtung möglichst links [<https://www.zeit.de/mobilitaet/2019-10/ampeln-abbiegespur-verkehrsteilnehmer-platz-verkehrsrecht>] – ein und richtet sich nach der Ampelschaltung des entsprechenden Fahrstreifens", erklärt Mielchen. Ist eine separate Linksabbiegespur vorhanden, müssen sich

Radfahrende dort, genauso wie Kraftfahrer, möglichst weit rechts halten.

Direktes Abbiegen ist auch erlaubt, wenn es einen Radweg gibt

Radfahrer müssen gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern und -teilnehmerinnen rechtzeitig vor dem eigentlichen Abbiegen durch Handzeichen ankündigen, dass sie die Spur wechseln wollen. Zudem weist Mielchen darauf hin, dass die Abbiegenden sowohl vor dem Einordnen als auch noch einmal vor dem Abbiegen auf nachfolgenden Verkehr achten müssen. Anschließend biegen sie wie Autofahrer auch nach links ab. "Ein direktes Linksabbiegen ist nach der Rechtsprechung selbst dann erlaubt, wenn Radwege vorhanden sind. In diesem Fall hat der Radfahrer den Radweg rechtzeitig zu verlassen, um sich dann auf der Fahrbahn einordnen zu können", sagt Rechtsanwältin Mielchen.

Gerade weil manchen Radfahrerinnen diese Variante auf mehrspurigen Straßen zwischen großen Autos, Bussen und Lkw zu risikoreich ist, entscheiden sich einige für die sicherere Lösung und nutzen den Radweg sowie Fußgängerampeln. Daniela Mielchen rät aber eindringlich davon ab, als Radfahrer spontan seine Meinung zu ändern und doch auf die Straße zu wechseln, um über den Linksabbiegerstreifen auf die andere Seite zu gelangen: "Hat sich ein Radfahrer entschieden, über den Radweg nach links abzubiegen, darf er die Radverkehrsführung nicht wieder verlassen." Denn die ausgewiesenen und ausgeschilderten Radwege dienen der Sicherheit des Straßenverkehrs und sollen auch dem nachfolgenden Verkehr eine gewisse Sicherheit hinsichtlich des Verhaltens der Radfahrer bieten.

"Handelt es sich um eine Straße mit zwei Spuren in jede Richtung, dürfte diese üblicherweise über eine Radverkehrsführung verfügen", sagt Mielchen. Besonders unter Sicherheitsaspekten empfiehlt die Fachanwältin für Verkehrsrecht an solchen Knotenpunkten in jedem Fall, eine vorhandene Radverkehrsführung zu nutzen. "Gibt es

keinen Radweg, können sich Radfahrende zwischen den beiden Varianten entscheiden." Jede habe Vor- und Nachteile, sagt Mielchen. "Gerade ein indirektes Linksabbiegen über insgesamt vier Spuren hinweg erscheint aber schlicht unmöglich."

SERIE "GESETZ DER STRASSE" +

Ob überfahrene rote Ampeln, Unfälle oder Streit beim Gebrauchtwagenkauf: Rund um den Straßenverkehr gibt es viele knifflige Rechtsfragen. Einige davon beantworteten Fachanwälte für Verkehrsrecht jede Woche hier in unserer Serie *Gesetz der Straße* [<https://www.zeit.de/serie/gesetz-der-strasse>].

HAFTUNGSAUSSCHLUSS +

STARTSEITE › [<https://www.zeit.de/index>]